

BOTTIGHOFEN



attraktiv mit hoher Lebensqualität

Kanalisations- reglement

DER POLITISCHEN GEMEINDE BOTTIGHOFEN

21. Februar 2006

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 Gesetzliche Grundlagen und Reglemente	3
2 Generelle Bestimmungen	3
2.1 Grundlagen	3
2.2 Abwasserzweckverband	3
2.3 Anspruch auf Erschliessung	4
2.4 Anschluss- und Abnahmepflicht	4
3 Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen	4
3.1 Aufgaben der Gemeinde	4
3.2 Projektierungsgrundlage	4
3.3 Lage der Kanäle	5
3.4 Kanalisationskataster	5
4 Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen	5
4.1 Entwässerungssystem	5
4.2 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	5
4.3 Zugänglichkeit	6
4.4 Aufsichtsrecht	6
4.5 Materialien	6
4.6 Einzelanschlüsse	6
4.7 Gemeinsame private Anschlüsse	6
4.8 Anschluss von weiteren Leitungen	7
4.9 Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen	7
4.10 Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln	7
5 Art der Abwässer, Entwässerungssysteme	8
5.1 Begriff des Abwassers	8
5.2 Entwässerungssysteme	8
5.2.1 Mischsystem	8
5.2.3 Trennsystem	8
5.3 Retention	9

5.4	Ableitungsbeschränkungen	9
5.5	Industrielles und gewerbliches Abwasser	10
6	Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle	10
6.1	Bewilligung	10
6.1.1	Gesuchsunterlagen	10
6.1.2	Baubeginn	11
6.2	Abnahme und Kontrolle	11
7	Finanzierung	12
7.1	Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	12
7.2	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	12
8	Schlussbestimmungen	12
8.1	Bestehende Anlagen	12
8.2	Delegationskompetenz	12
8.3	Rechtsmittel	13
8.4	Inkraftsetzung	13

Verwendete Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage Münsterlingen
GSchG	Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 14.01.1991
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998
GEP	Genereller Entwässerungsplan
VSA	Verband Schweizer Abwasserfachleute
SIA	Schweizer Ingenieur- und Architektenverein

KANALISATIONSREGLEMENT DER POLITISCHEN GEMEINDE BOTTIGHOFEN

1 Gesetzliche Grundlagen und Reglemente

Gestützt auf die Bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie den weiteren übergeordneten Verordnungen, Reglementen und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Bottighofen, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement:

2 Generelle Bestimmungen

2.1 Grundlagen

¹ Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

² Soweit dieses Reglement nichts anderes festlegt, sind folgende Grundlagen verbindlich:

- Genereller Entwässerungsplan GEP der Gemeinde Bottighofen
- Organisationsreglement des Abwasserzweckverbandes Münsterlingen
- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen.

2.2 Abwasserzweckverband

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserzweckverbandes Münsterlingen. Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.

2.3 Anspruch auf Erschliessung

¹ Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzonen nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.

² Für Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde

³ Erweiterungen und Neuanlagen von Drainagesystemen für die Entwässerung von Fluren und Anlagen ausserhalb der Bauzone sind Sache der Parzelleneigentümer.

2.4 Anschluss- und Abnahmepflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser an diese angeschlossen werden. Der Eigentümer der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen ARA zuzuführen.

² In Sonderfällen finden Art. 12ff des GSchG vom 24. Januar 1991 Anwendung.

3 Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

3.1 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.

² Als private Abwasseranlagen gelten in der Regel die Anlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

3.2 Projektierungsgrundlage

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen GEP zu erfolgen.

3.3 Lage der Kanäle

¹ Die Kanäle und Spezialbauwerke der Gemeinde werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.

² Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.

³ Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.

⁴ Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des Thurgauischen Gesetzes über die Enteignung.

3.4 Kanalisationskataster

¹ Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster.

² Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4 Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

4.1 Entwässerungssystem

¹ Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem gemäss GEP zu beachten und anzuwenden.

4.2 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen

¹ Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern fachgerecht zu erstellen.

len, zu unterhalten und zu erneuern. Projektierung und Ausführung haben sich nach der aktuellen Norm SN 592000 zu richten.

² Die Gemeindebehörde kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

³ Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

4.3 Zugänglichkeit

Private Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

4.4 Aufsichtsrecht

Der Gemeindebehörde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

4.5 Materialien

Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdische schmutzwasserführende Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

4.6 Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

4.7 Gemeinsame private Anschlüsse

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlüsse beantragt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Betei-

ligten spätestens vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen.

4.8 Anschluss von weiteren Leitungen

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Abwasseranlagen weitere öffentliche oder private Abwasseranlagen anschliessen zu lassen. Sie vermittelt in diesem Falle über die Entschädigung für die Mitbenützung und über die Beteiligung an Unterhalt und Erneuerung.

² Wird auf Verlangen der Gemeinde eine private Abwasseranlage im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten. Dient eine private Kanalisation auch öffentlichen Zwecken, so ist sie der öffentlichen Kanalisation gleichgestellt.

4.9 Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

4.10 Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln

¹ Der Eigentümer oder die Eigentümerin der privaten Anlage haftet für Schäden, die wegen unsachgemässer Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlage verursacht wird.

² Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seiner Abwasseranlage innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.

³ Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

⁴ Wer schädliche Stoffe im Sinne von Ziff. 5.4 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.

5 Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

5.1 Begriff des Abwassers

¹ Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden.

² Die Abgrenzung zwischen verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser erfolgt gemäss GSchV Art. 3.

5.2 Entwässerungssysteme

Die Entwässerung der Liegenschaften wird zwischen dem Mischsystem, dem reduzierten Mischsystem und dem Trennsystem unterschieden. Die Art der Liegenschaftsentwässerung wird im GEP bestimmt.

5.2.1 Mischsystem

Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenabwasser in den gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in Meteorwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durchgeführt werden.

5.2.2 Reduziertes Mischsystem

Im reduzierten Mischsystem werden Schmutzabwasser und verschmutztes Regenwasser in die Schmutzwasserkanalisation geleitet. Das nicht verschmutzte Regenwasser ist separat in Meteorwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

5.2.3 Trennsystem

¹ Im Trennsystem werden Schmutzwasser und Regenwasser getrennt abgeleitet.

² Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 5.2.2 abzuleiten.

5.3 Retention

Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Zur Reduktion auf den festgelegten Wert kann eine Rückbehaltung (Retention) angeordnet werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfließenden und dem niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche dar.

5.4 Ableitungsbeschränkungen

¹ Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Vorschriften des Bundes verbindlich.

² Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.

³ Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate;
- b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche und radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
- c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
- d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien; Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern und ähnliche Stoffe;
- e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
- f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
- g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen;
- h) säure-, salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.

⁴ Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses angeordnet werden.

⁵ Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind im übrigen die entsprechenden Vorschriften von Bund und Kanton verbindlich.

5.5 Industrielles und gewerbliches Abwasser

¹ Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Vorschriften der Bundesbehörde verbindlich.

² Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

6 Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

6.1 Bewilligung

¹ Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeindebehörde einzuholen.

² Für die Ableitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben ist eine zusätzliche Bewilligung der kantonalen Behörde notwendig.

6.1.1 Gesuchsunterlagen

Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:

- a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellenummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
- b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100. Dieser Plan muss enthalten: Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel. Ferner sind auf Verlangen der Gemeinde folgende Zusatzangaben einzureichen: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchen-

- abläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser).
- c) In besonderen Fällen muss ein Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle eingereicht werden.
 - d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschreibung, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben sind ebenfalls abzugeben.
 - e) Nachweis des Abflusskoeffizienten.

6.1.2 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung.

6.2 Abnahme und Kontrolle

¹ Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken einzumessen und der Bauverwaltung zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.

² Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden.

³ Nach Abnahme und Vollendung der Abwasseranlagen ist der Gemeindebehörde der Ausführungsplan zweifach einzureichen.

⁴ Die Gemeindebehörde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.

⁵ Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

7 Finanzierung

7.1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung finanziert.

7.2 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Bestehende Anlagen

Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeindebehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

8.2 Delegationskompetenz

Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, die ihr vorbehaltenen Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindeangestellte oder private Fachstellen zu delegieren.

8.3 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Gemeindebehörde kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

8.4 Inkraftsetzung

¹ Die Gemeindebehörde bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kanalisationsreglements (sowie der Beitrags- und Gebührenordnung) nach dessen Genehmigung durch die zuständige Gemeindeversammlung und durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau.

² Ab diesem Zeitpunkt ersetzt dieses Reglement alle bisherigen Reglemente und Vorschriften bezüglich Kanalisation.

Bottighofen, 28. März 2006

Politische Gemeinde Bottighofen

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Carl Ruch

Niklaus Bischof

Vom Regierungsrat genehmigt:

Durch die Gemeindebehörde in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.